ZBB 2008, 58

AuslInvestmG §§ 1, 7; BGB § 823 Abs. 2

AuslInvestmG als Schutzgesetz zugunsten von Kapitalanlegern

OLG Celle, Urt. v. 28.03.2007 – 9 U 98/06 (rechtskräftig), ZIP 2008, 123 (LS)

Leitsätze:

1. Die Vorschriften des AuslInvestmG stellen Schutzvorschriften i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB zu Gunsten der Kapitalanleger dar.

2. Der Anwendungsbereich des AuslInvestmG kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Gesellschaft die von ihr vereinnahmten Gelder der Anleger an Tochtergesellschaften weiterleitet, die ihrerseits die Gelder risikogestreut anlegen. In diesem Fall kann sich die Gesellschaft nicht darauf berufen, lediglich als „Holding“ tätig geworden zu sein.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG